

Die Mitgliederversammlung hat am 06.04.2025 auf Grundlage von §4 Ziff. 2 der Vereinssatzung die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

Beitragsordnung des Arbeitskreis Umsonst und Draußen (AKUuD) e.V.

§1 Allgemeines

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung
- (2) Die Beitragsordnung kann gem. §4 Ziff. 2 der Satzung durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Änderungen gelten grundsätzlich ab dem laufenden Geschäftsjahr, sofern die Mitgliederversammlung dies nicht anders beschließt.

§2 Beitragsverpflichtung

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind nach §4 Ziff. 2 der Satzung verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Dieser Beitrag beträgt:
 - Für **jugendliche Mitglieder** (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) **0 €**
 - Für **aktive Mitglieder** **25 €**
Die Beitragsverpflichtung wird aufgehoben, wenn im laufenden Geschäftsjahr Arbeitsdienste für den Verein von mindestens 8 Stunden geleistet wurden. Diese können durch folgende Tätigkeiten erfolgen:
 - Beim U&D Zollernalb oder einer anderen Vereinsveranstaltung laut Schichtplan
 - Als Ausgleichsdienste bei Veranstaltungen anderer Vereine
 - Durch Arbeitsdienste, die dem Vereinszweck dienen
 - Für **Fördermitglieder** **100 €**
 - Für **Ehrenmitglieder** **0 €**
 - Für **juristische Personen** **100 €**
- (2) Der Beitrag ist immer für das gesamte Geschäftsjahr zu entrichten, ungeachtet des Eintritts- bzw. Austrittsdatums des Mitglieds.
- (3) Der Beitrag wird jährlich zum 01.11. von der hinterlegten Bankverbindung per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
Die Mitglieder sind verpflichtet die hinterlegte Bankverbindung aktuell zu halten und dafür Sorge zu tragen, dass die Lastschrift eingelöst werden kann. Evtl. anfallende Gebühren aufgrund von Rücklastschriften die vom Mitglied verschuldet wurden, werden diesem in Rechnung gestellt.
- (4) Der Vorstand kann in Einzelfällen bei Vorliegen wirtschaftlicher Notlagen von Mitgliedern den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen
- (5) Der Vorstand kann bei besonderen Anlässen, wie z.B. dem Ausfall aller Vereinsveranstaltungen im laufenden Jahr, den Beschluss fassen, dass der Einzug von allen Mitgliedsbeiträgen ausgesetzt wird.